

## Richtlinie über die Zuschussgewährung an Vereine und Verbände in der Gemeinde Barsbüttel

---

### § 1 - Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde fördert auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Arbeit der im Gemeindegebiet tätigen Vereine und Verbände.
2. Die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit (hier: Angebote im Bereich Sport und Bewegung) soll gefördert werden.
3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

### § 2 - Grundsätze zur Förderungsberechtigung

1. Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet ansässigen Vereine und Organisationen, die örtlichen Verbände und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sowie von den Kirchengemeinden getragene vereinsähnliche Zusammenschlüsse, die gemeinnützige, sportliche, kulturelle und soziale Zwecke verfolgen.  
Gefördert werden können auch Einrichtungen zur Pflege internationaler Kontakte und Partnerschaften.
2. Förderung können auch Einzelpersonen mit Hauptwohnsitz in Barsbüttel beantragen, die sich für die Allgemeinheit mit den Themen Umwelt, Kultur, Soziales, Heimatpflege und Heimatforschung befassen.
3. Sportvereine werden gefördert, die
  - a ihre Aktivitäten überwiegend auf im Gemeindegebiet befindlichen Sportanlagen ausüben und
  - b Mitgliederbeiträge der Sportart entsprechend in allgemein üblicher Höhe erheben und
  - c Mitglied in einer übergeordneten Organisation, wie z.B. dem Kreissportverband sind und
  - d Über geeignete Personen verfügen, die die fachliche Qualifikation für die entsprechenden Auflagen haben.
4. Von der Förderung ausgenommen sind:
  - a Politische Parteien, Vereinigungen und Organisationen
  - b Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften
  - c Vereine und Organisationen, die überwiegend wirtschaftlich oder finanzielle Zwecke verfolgen

### **§ 3 - Zuschussfähigkeit**

1. Zuschussfähig sind insbesondere:
  - a Kosten der Jugendarbeit
  - b Kosten der Seniorenarbeit (Sport und Bewegung)
  - c Kosten für Übungsleiter inkl. Deren Lehrgänge
  - d Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen
  - e Mieten von gemeindeeigenen Objekten
  - f Hallenbadbenutzungsgebühren
  - g Reisekosten der Pflege internationaler Beziehungen
  - h Durchführung von Veranstaltungen, die nicht kostendeckend angeboten werden können
  
2. Nicht zuschussfähig sind insbesondere:
  - a Kosten der Vereinsverwaltung
  - b Unterhalts- und Betriebskosten vereinseigener Einrichtungen
  - c Aufwendungen für Verbrauchsmittel
  - d Vereinsveranstaltungen, für die kostendeckende Eintrittsgelder erhoben werden können
  - e Vereinskleidung, wie z.B. Uniformen oder für den Sport erforderliche Spezialkleidung
  - f Bauliche Maßnahmen

### **§ 4 - Bemessung der Zuwendungen / Zuschusshöhe**

1. Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen des jährlichen Haushaltes einen maximalen Gesamtförderbetrag, der zu 50 % auf die Kinder- und Jugendarbeit und zu 50 % auf die Seniorenarbeit entfällt.
2. Der Förderbetrag wird für Kinder- und Jugendarbeit an Antragssteller nach folgendem Punktesystem vergeben:
  - a Kinder/Jugendliche im Lebensalter von 4 bis 18 Jahren werden mit jeweils 5 Punkten, Jugendliche/Erwachsene im Alter von 19 bis 21 mit jeweils 2 Punkten bewertet. Aus der Gesamtzahl der Punkte und dem Förderbetrag der Gemeinde ergibt sich der Förderbeitrag je Punkt.
  - b Der Förderbetrag des Antragstellers ergibt sich aus der Anzahl der Punkte für die vom Antragssteller gemeldeten Mitglieder.
  - c Die bewerteten Kinder/Jugendlichen/Erwachsenen müssen ihren ersten Wohnsitz in Barsbüttel haben und den in der Beitragsordnung ausgewiesenen Mitgliedsbeitrag zahlen.
3. Der Förderbetrag wird für die Seniorenarbeit an Antragsteller nach den gemeldeten Mitgliedern vergeben:
  - a Förderfähig sind Angebote für Senioren im Lebensalter von 60 Jahren und älter. Aus der Gesamtzahl der gemeldeten Mitglieder und dem Förderbetrag der Gemeinde ergibt sich der Förderbetrag pro Mitglied.

- b Der Förderbetrag des Antragstellers ergibt sich aus der Anzahl der vom Antragsteller gemeldeten Mitglieder.
  - c Die bewerteten Senioren müssen ihren ersten Wohnsitz in Barsbüttel haben und den in der Beitragsordnung ausgewiesenen Mitgliedsbeitrag zahlen.
4. Der Antragsteller hat sich mit einem Eigenanteil an den Kosten des Vorhabens zu beteiligen.
  5. Die Zuwendungen/Zuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden.

## **§ 5 - Antragsverfahren**

1. Anträge sind schriftlich begründet bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Verwaltung herausgegebenen Vordruckes zusammen mit einem Mitgliederverzeichnis (Teilnehmer/innen an Angeboten nach § 1 Abs. 2), einer Satzung, aus der Ziel und Zweck hervorgeht und wenn möglich einem Auszug aus dem Vereinsregister bis zum 30.10. eines Jahres für das Folgejahr einzureichen.
2. Die Zusage der Förderung kann mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 6 - Auszahlung**

1. Zu Beginn des Haushaltsjahres werden 70% der bewilligten Fördermittel sofort ausbezahlt.
2. Nach Vorlage eines Berichtes und geeignete Unterlagen, aus denen zu erkennen ist, dass das Vorhaben gemäß der Bewilligung bereits abgeschlossen ist oder begonnen wurde und noch im laufenden Jahr abgeschlossen wird, erfolgt die Auszahlung des Restbetrages.
3. Bis zum 31.3. des Folgejahres hat jeder Fördermittelempfänger einen Abschlussbericht mit einer Endabrechnung des Vorhabens vorzulegen. Erfolgte die Verwendung der Fördermittel nicht im Sinne dieser Satzung und der Bewilligung sind die Fördermittel auch anteilig zurück zu zahlen.
4. Eine vom Antrag gravierend abweichende Verwendung von Zuschüssen führt zu einem Ausschluss des Antragstellers von zukünftigen Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Verabschiedung durch die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 16. Juli 2009 mit Wirkung zum 1.1.2010 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Richtlinie vom 1.1.2002.

Lesefassung: Zuletzt geändert durch 3. Änderung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2019.